

Florian Zwettl Nr. 6 - 3/1993

BEWERBSTERMINE 1993: 6. Juni 1993 Sallingstadt 13. Juni 1993 Kirchschatz 20. Juni 1993 Bruderdorf Samstag, 26. Juni 1993 Merkenbrechts (BFLB)

Der Landesfeuerwehrleistungsbewerb wird von 2. - 4. Juli 1993 in Waidhofen/Ybbs stattfinden.

Senden Sie die Teilnehmerliste bitte wieder rechtzeitig an das jeweilige AFKDO, nicht an den Bezirk !

Auf die richtige Adjustierung der Kameraden ist unbedingt zu achten, keine Turnschuhe bei der Siegereverkung !

Bei uns wird kein "Sicherheitsbewerb" (Stiefel und Handschuhe) durchgeführt.

Der Bezirksleistungsbewerb in Merkenbrechts erfolgt heuer erstmals an einem Samstag. Bitte kommen Sie verlässlich nach dem Zeitplan und treten Sie rechtzeitig zum Bewerb an, da sonst am Abend Zeitprobleme auftreten.

Melden Sie sich zeitgerecht zum Landesleistungsbewerb in Waidhofen an, zahlen Sie pünktlich ein und achten Sie auf Disziplin bei Bewerb und Übernachtung. (Adjustierung bei der Siegereverkung !)

LEHRGÄNGE im Bezirk:

Die Anmeldungen zu den Lehrgängen erfolgen in Zukunft in einer neuen, verwaltungsvereinfachten Form:

Statt der grünen Karte, auf der der betreffende Lehrgang angekreuzt werden mußte, erhalten Sie (wie voriges Jahr) Zahlscheine für den jeweiligen Lehrgang. Auf diesem Zahlschein setzen Sie das Datum (eventuell auch den Ersatztermin) ein, den Betrag und den Nummernstempel. Die Namen der Männer könnten Sie für sich selbst auf dem kleinen Abschnitt des Zahlscheines festhalten. Auf der Rückseite teilen Sie uns Ihre Bankverbindung (für allfällige Rückzahlungen) und den (die) Namen des (der) Lehrgangsteilnehmer mit.

DER ZAHLSCHEIN IST ZUGLEICH DIE ANMELDUNG !

Diese werden, so wie in der Landes-Feuerweherschule, nach dem Datum ihres Einlangens gereiht. Diese Reihenfolge ist für die Einberufung ausschlaggebend. Ein Monat vor Lehrgangstermin sollte man sich vor der Einzahlung unbedingt beim BFKDO informieren, ob noch Plätze frei sind - der Lehrgangsbeitrag abgewiesener oder recht-zeitig entschuldigter Kameraden (eine Woche vorher) wird zurücküberwiesen bzw. auf Ihren ausdrücklichen Wunsch bei verlässlicher späterer Teilnahme des einen oder anderen Mannes (im selben Schuljahr) von uns in Evidenz gehalten. Der Beitrag für nichterschienene oder zu spät abgemeldete Kameraden wird - wie bisher - als Sühnegeld einbehalten.

Lehrgänge im Herbst 1993:

Voraussichtl. ein Funklehrgang im November 1993

" ein AS-Lehrgang

(Grundlehrgang erst wieder im Frühjahr 1994)

UNTERABSCHNITTSÜBUNGEN:

1. Termine sollten für das Dienstjahr 1993 festgelegt werden, Ausschreibungskopie an FLORIAN Zwettl.
2. Wenn möglich, dabei schweren Atemschutz sinnvoll einsetzen und eine SAN-Dienst-Einlage einplanen.
3. Alarmierungswünsche über Personenrufempfänger (oder auch Sirene) rechtzeitig bei FLORIAN Zwettl anmelden.
4. Kopie der Übungsausschreibung in Zukunft an:
 - a) zuständige Gemeinde
 - b) Bezirkshauptmannschaft Zwettl (Einlaufstelle)
 - c) zuständigen Gendarmerieposten

FUNK- und ATEMSCHEUTZÜBUNGEN: 1. Ausschreibungstermine beachten und rechtzeitig einladen (eventuell Männer, die nie kommen, persönlich ansprechen) !

2. Wegen des Nebelgerätes mit Bez.Sachbearbeiter BM Ranftl Kontakt aufnehmen. Oft überschneiden sich Termine, und es muß dann jemand zurückstehen.

3. Funkübungen, auch im feuerwehrinternen Bereich, sind auf K 7 oder K 1 durchzuführen.

Verwenden Sie so oft wie möglich den "EINGESPIELTEN FUNKVERKEHR" und üben Sie diesen auch (rotes Heft Nr. 5 sehr zu empfehlen) !

MITTEILUNGEN ZUM FUNKWESEN:

Im Bereich der Funkübungen und Funkleistungsbewerbe wird ja sehr gute Arbeit geleistet. Anscheinend sind aber immer die selben Männer dabei, und dafür wissen andere überhaupt nicht Bescheid. Im Einsatzfall treten leider oft gravierende Mängel und Wissenslücken auf.

Die Kommandanten werden daher ersucht, nachstehende Punkte wirklich in der nächsten Zeit den Kameraden zu vermitteln (Funkwart) bzw. diesen Teil zu kopieren und auszuhängen:

- 1.) Bei allen Dienstfahrten, auf jedem Fall bei einem Einsatz, ist das Funkgerät einzuschalten und mit einem Mann besetzt zu halten.
- 2.) Gespräche der Fahrzeuge untereinander sind ausschließlich auf Kanal 7 oder Kanal 1 (= Ausweichkanal) abzuwickeln.
- 3.) Wenn Sie von einer Florianstation etwas wollen, dann müssen Sie die jeweilig gewünschte Selektiv wahlnummer am Funkgerät einstellen, auf Kanal 2 umschalten und die Ruftaste drücken.

Für den Bezirk Zwettl sind relevant:

Florian Zwettl: 122, Kanal 2

Florian Gendarmerie Zwettl: 222, Kanal 2

Die Anrufantwort der Florianstation ist unbedingt abzuwarten.

(Erst dann dürfen Sie die Sprechta-
ste zu reden beginnen, wird der Ruf unterbrochen, und das Anrufsignal kommt gar nicht bis zur

station. Die überwiegende Mehrheit der Männer macht laufend diesen Fehler.)

Vielfach wird auf Kanal 7 bzw. Kanal 2 im offenen Anruf Florian Zwettl bis zum Überdruß

gerufen. Daß sich im offenen Anruf jemand meldet, ist purer Zufall und daher nur dann verwendbar, wenn im Zuge eines größeren Einsatzes die Florianstation erklärt hat, daß sie auf eine gewisse Dauer im offenen Anruf erreichbar ist.

4.) Wenn Sie über Sirene oder Personenrufempfänger fernalarmiert werden, dann ist unbedingt an die alarmierende Stelle FLORIAN ZWETTL (selektiv 122) oder FLORIAN GENDARMERIE ZWETTL (selektiv 222) auf Kanal 2 nach dessen Anrufantwort eine kurze Ausrückemeldung zu machen:

z.B.: Hier Tank Ottenschlag - Meldung: Sind zu Einsatz nach ... ausgerückt. Kommen."

Es ist daher zu achten, welche Stelle die Alarmierung ausgelöst hat (Feuerwehr oder Gendarmerie).

Ist der Einsatzort unklar, kann wieder über Funk oder Telefon bei der alarmierenden Stelle rückgefragt werden. Die roten Informationskleber in den Fahrzeugen geben darüber Aufklärung.

Danach ist das Funkgerät wieder auf Kanal 7 zurückzustellen.

5.) Wenn Sie eine Einsatzsofortmeldung absetzen wollen, dann erledigen Sie dies ausnahmslos direkt an Florian NÖ oder Florian Zwettl. Bitte nicht an Florian Gendarmerie ! Das gleiche gilt für Gefährliche Stoffe-Anfragen.

Wenn Sie Florian NÖ brauchen, wieder auf Kanal 2 schalten und mit 900 oder 700 anwählen.

Einsatzsofortmeldungen sind nur bei nicht alltäglichen Einsätzen abzusetzen, bei Bränden größeren Ausmaßes, Menschenrettungen aus schwierigen Situationen, Totenbergungen, Verkehrsunfällen mit mehr als drei Fahrzeugen oder bei größeren Gefährlichen Stoffe-Einsätzen.

6.) Nach dem Einrücken ist das Funkgerät auszuschalten, da ansonst die Fahrzeugbatterie ausgeleert wird, außer das Fahrzeug hat einen Stromauptschalter.

7.) Feuerwehren, die Handfunkgeräte besitzen, sind verpflichtet, diese bei jeder Einsatzausfahrt mitzunehmen. Der Einsatzleiter oder Gruppenkommandant eines Fahrzeuges hat das Handfunkgerät eingeschaltet auf Kanal 7 bei sich zu tragen.

Wird nach einem Einsatz die Versorgung in einem Gasthaus eingenommen, ist das Handfunkgerät eingeschaltet mit in das Gasthaus zu nehmen. Nach dem Einrücken ist das Gerät aufzuladen.

8.) Defekte Geräte sind ehest, und nicht erst nach Monaten, zur Reparatur in die Funkwerkstätte der LFS zu bringen !

9.) Fremden Personen und Kindern ist das Funken nicht zu gestatten.

Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrdienstes dürfen nicht über den Feuerwehrfunk abgewickelt, Funkgeräte dürfen nur für feuer-wehrdienstliche Zwecke verwendet werden. Das Verborgen der Geräte an "Feuerwehrfremde" ist verboten!

10.) Wenn Sie für interne Funkübungen oder Einsatzabwicklungen einen anderen Kanal als 7 oder 1 verwenden, müssen Sie wie immer vorher überprüfen, ob nicht dieser Kanal bereits durch andere Gespräche belegt ist.

11.) Bitte halten Sie Funkdisziplin und reden Sie ordentlich.

Versuchen Sie die Nachrichtentexte entsprechend und kurz zu formulieren.

12.) An im Bedarfsfall besetzten Feuerwehrationen sind neu dazu-gekommen:

Feuerwehr Allentsteig selektiv 622

Feuerwehr Schwarzenau selektiv 722

13.) Bei Unklarheiten im Funkwesen wenden Sie sich bitte an ihren Abschnittsachbearbeiter oder den Bezirkssachbearbeiter für Nachrichtendienst.

Ich hoffe, daß Sie meiner eingangs erwähnten Bitte Rechnung tragen !

Feuerwehrekameraden mit dem Funkgrundlehrgang, denen noch der Teil "Kartenkunde" des Funklehrganges fehlt, können dem BFKDO oder dem Abschnittsachbearbeiter für eine gemeinsame Einschulung gemeldet werden.

SIRENENFERNSTEUERUNG:

Derzeit läuft der Probetrieb für die erste Ausbaustufe. Der Notruf 122 ist noch nicht durch die Post vorwahlfrei geschaltet, dies wird vermutlich erst im Juni erfolgen.

Der Restausbau wurde von der Landesregierung genehmigt - wann die Fa. Center jedoch tätig wird, ist derzeit unbekannt (mehrere Anfragen brachten kein konkretes Ergebnis).Über die Handhabung und techn. Details wurden vom BFKDO bereits einige Dienstanweisungen und Informationsblätter ausgegeben:

Dienstanweisung vom 1. August 1992

Mitteilungen vom 1. August 1992

Dienstanweisung Bezirksalarmierung Nr. 2 vom 30. Nov. 1992

Dienstanweisung Bezirksalarmierung Nr. 3 vom 9. Okt. 1992

Dienstanweisung Sirenenprobe Nr. 4 vom 30. Nov. 1992

Störungsmeldeformular (Entwurf VM Bretterbauer, Stift Zwettl)

Dienstmitteilung vom 8. Febr. 1993

Hinweise über die Handhabung d. Personenrufempfänger

Rückforderung Subventionsbeträge

Technische Erläuterung:

Wird Ihre Sirene von einer der Zentralen ausgelöst, lösen auch die Personenrufempfänger aus und erhalten dieselbe Sprachdurchsage wie am Tonband.

Bei der wöchentlichen Sirenenprobe am Samstag um 11.48 Uhr ist dies nicht der Fall. Wird jedoch ein einzelner Probealarm mit einer Anlage gemacht, dann kommen auch die Rumempfänger mit.

Bei Sprachdurchsagen vom eigenen Kasten ist zu beachten:

1. Durchzusagenden Text vorher überlegen
2. Nach Alarmtaste warten, bis Sprechaste aufleuchtet
3. Dauer von 15 Sekunden beachten, daher kurz fassen
4. Sprechdisziplin einhalten

Immer ankündigen: "Hier Feuerwehr, (Text)..... . Ende."

Bei Sirenenalarmen bitte darauf achten, wer die alarmierende Stelle ist, Feuerwehr oder Gendarmerie !

Danach unbedingt die Ausrückemeldung durchgeben (siehe Funkwesen in diesem Blatt).

Reparaturtermine nach einer Störung direkt mit der Fa. Center ausmachen. Wenn die Anlage überhaupt nicht funktionsfähig ist, dann ist darüber beiden Zentralen, Feuerwehr und Gendarmerie, Meldung zu machen, damit diese auf der Taste ein Etikett (Störung) anbringen. Bitte beide Stellen selbst anrufen, bei FF Zwettl sind tagsüber nur Frauen anwesend, die die Meldungen nicht weitergeben können !

RECHTLICHES:

a) Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern:

Auf Grund von Neuerungen im Wasserrecht muß die Feuerwehr vor einer "größeren" Übung, bei der Wasser aus öffentlichen Gewässern entnommen wird, um eine wasserrechtliche Verhandlung ansuchen.

Sollte es sich nur um eine geringe Wassermenge handeln, ist eine schriftliche Meldung (Übungsausschreibung) an die Bezirkshauptmannschaft einzusenden. In der Regel wird damit die Angelegenheit erledigt sein.

b) Technische Einsätze:

Für Feuerwehren, die bei Verkehrsunfällen, Arbeitsunfällen, Unfällen im gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich etc. Bergungsarbeiten durchführen, besteht nur dann ein Versicherungsschutz für selbstverursachte Schäden, wenn diese im Rahmen jener Tätigkeiten entstanden, die in den gesetzlichen Aufgabenbereich der Feuerwehr fallen.

Bei allen Tätigkeiten, die darüber hinausgehen, gibt es keine Bergegutversicherung, und die Feuerwehr haftet für alle Schäden persönlich. Es kann auch die Gemeindehaftpflicht nicht dafür in Anspruch genommen werden.

Die neuen Versicherungsbedingungen besagen sinngemäß:

Wer sich zu einer Tätigkeit oder Fähigkeit bekennt, haftet mit seinem persönlichen Vermögen für die sachgemäße und richtige Ausführung unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, Normen, Landes- und Bundesgesetze sowie der anerkannten Regeln der Technik oder darauf anwendbaren Richtlinien und Abhandlungen.

Der öffentliche Auftrag der Feuerwehr umfaßt im wesentlichen folgende Aufgaben:

Anfahren und Absicherung einer Einsatzstelle,

Erkundung der Lage,

Retten oder Bergen von Menschen und Tieren,

Bergen wertvoller Sachwerte,

Freimachen der Verkehrswege,

Verhinderung von Gewässer- oder Grundwasserverunreinigungen,

Beseitigen von Gefahren, die anderen nachhaltigen Schaden zufügen könnten.

Nicht darunter fällt z.B. das Abschleppen von Fahrzeugen oder das Fahrbereitmachen von Unfallfahrzeugen. Werden dazu fremde Geräte verwendet (z.B. Traktor), dann haftet der Traktorbesitzer für alle daraus resultierenden Schäden.

Es sollten daher Fahrzeuge nur mit ordnungsgemäßer Ausrüstung (s. Anhang weiter unten) abgeschleppt werden, insbesondere Typen der teureren Preisklassen, die nur einen bestimmten Schaden an einer Stelle haben.

Diese Regelung wurde durch den Rechtsanwalt Dr. Hahn den Feuerwehrfunktionären im Dezember 1992 ur Kenntnis gebracht.

Das bisherige Bergeformular ist gut, es hält nur leider nicht vor Gericht in Bezug auf die Haftung ! Trotzdem sollte man es weiter unterschreiben lassen, damit es überhaupt einen Beleg gibt, daß die Feuerwehr mit dieser Aufgabe betraut wurde. Im Konfliktfall muß man dann versuchen, so viel wie möglich in den Tätigkeitsbereich des "öffentlichen Auftrages" zu schieben ! Bei Fragen über Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung sowie den Mannschutz betreffend wenden Sie sich unbedingt an die vom NÖ Landesfeuerwehrverband autorisierte Versicherung ! IGB, tel. 0222/713 67 15, Fax 0222/713 67 30 und beachten Sie diesbezügliche Aussendungen. Erforderliche Ausrüstung für ordnungsgemäße Abschleppungen:

1. Eine in Österr. zugelassene Abschleppachse mit entsprechender

Beleuchtungseinrichtung (lt. StVO), mögliche Variante: Abschleppwagen (zweiachsig), ist aber nur

nur in Verbindung mit einem Kran sinnvoll !

2. Mindest 2 Stück 2 t-Wagenheber (fährbar)

3. 1 Stk 3,5 t-Greifzug mit Seilverlängerung

4. 2 Umlenkrollen 5. Seilschlaufen, je 2 Stk 1m, 2m und 3m 6. 6 Stk verschieden große Schächel

7. 1 bis 2 Schlauchgurte, 6 m lang

8. 2 bis 4 alte Matratzen

9. 2 Bergeseile, 3 m und 6 m

10. 2 Rollgleiter (Radersatz)

11. Abschleppseil

12. Forcehacke o.ä.

Wer diese Ausrüstung nicht besitzt, sollte lieber von komplizierten Abschleppungen, ausgenommen bei Totalschäden, die Finger lassen !
